

Benutzungsreglement

Spielplätze und Aussenanlagen

Im Interesse einer geordneten Regelung der Benutzung der Spielplätze und Aussenanlagen der Primarschulgemeinde Eichenwies-Kriessern-Montlingen-Oberriet erlässt der Primarschulrat mit der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Oberriet das nachstehende Benutzungsreglement.

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Spielplätze sowie die Aussenanlagen der Primarschulgemeinde EKMO. Das Benutzungsreglement regelt den Betrieb der Spielplätze sowie Aussenanlagen an allen vier Standorten der Primarschulgemeinde EKMO. Das Reglement informiert über die Rechte und Pflichten der Benutzer.

Benutzung

Die Schulanlagen und Spielplätze sind öffentlich und für jedermann zugänglich. Erste Priorität bei der Benutzung der Spielplätze und Aussenanlagen haben die Schulen. Weisungen von Behörden, Hauswarten und anderen von den Schulen bestimmten Personen, sind zu befolgen. Es sind dies im Einzelnen folgende Anlagen:

Schuleinheit Eichenwies:	Schulanlage und Spielplatz Kindergarten und Spielplatz
Schuleinheit Kriessern:	Schulanlage und Spielplatz Kindergärten und Spielplätze
Schuleinheit Montlingen:	Schulanlage und Spielplätze Kindergärten und Spielplätze
Schuleinheit Oberriet:	Schulanlagen und Spielplätze Kindergarten und Spielplatz

Benutzungszeiten

Für die Benützung der gesamten Aussenanlagen und Spielplätze gelten folgende Nutzungszeiten:

Montag bis Freitag:	08.00 – 20.00 Uhr
Samstag:	08.00 – 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 – 17.00 Uhr

Bei allen Anlagen gilt täglich eine Mittagspause von 12.00 – 13.00 Uhr und somit ein absolutes Benutzungsverbot.

Ausserhalb der angegebenen Zeiten ist die Benützung der Spielplätze und Aussenanlagen untersagt. Ausnahmen können durch den Primarschulrat bewilligt werden.

Benutzungshinweise

Die Benutzung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu erfolgen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken. Die Benutzung erfolgt in eigener Verantwortung. Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht, ausserdem haften Eltern für alle von ihren Kindern und schutzbefohlenen Kindern verursachten Schäden, die Folge nicht ordnungsgemässer Benutzung sind. Beschädigungen, auch nicht selbst verursachte, und Defekte sind umgehend dem Hauswart oder der Schulverwaltung zu melden.

Auf den Rasenflächen dürfen keine Stollen- oder Nagelschuhe getragen werden. Die Sperrung bzw. Freigabe der Rasenspielfelder erfolgt durch den zuständigen Hauswart.

Sauberkeit und Ordnung

Die Benutzer der Aussenanlagen und Spielplätze sind verpflichtet, zu den Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benutzen und Verunreinigungen oder Beschädigungen zu vermeiden.

Störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft, insbesondere das Mitbringen und Betreiben von Musikanlagen und Lichtquellen sind untersagt. Es ist im Speziellen verboten, Feuer zu entfachen oder Hunde frei laufen zu lassen.

Abfälle jeglicher Art sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

Auf allen Anlagen und Spielplätzen herrscht ein allgemeines Fahrverbot. Fahrräder und Motorfahrräder werden auf den zur Verfügung gestellten Fahrradständern der Schulanlage abgestellt.

Parkierungsanordnung	Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf allen Anlagen verboten. Es sind die öffentlichen Parkplätze zu benutzen. Rettungsdienste und Polizei müssen jederzeit und ohne Behinderung zu den Eingängen zufahren können.
Suchtmittel	Alle Aussenanlagen und Spielplätze sind eine suchtmittelfreie Zone. Jeglicher Konsum sowie das Mitführen von Suchtmitteln wie Tabakwaren, Alkohol oder Drogen sind strengstens verboten.
Veranstaltungen	Die Benutzung von Plätzen und Aussenanlagen sowie das Errichten von Bauten und Festzelten sind bewilligungspflichtig. Vereine haben bei Veranstaltungen und Schäden aller Art eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Richtlinien betreffend Alkoholabgabe sowie die Einhaltung des Jugendschutzes muss gewährleistet sein.
Haftung	Für Unfälle, Diebstähle oder andere Personenschäden, die sich im ausser-schulischen Gebrauch der Aussenanlagen und Spielplätzen ereignen, lehnt die Primarschulgemeinde jegliche Haftung ab.
Strafrechtliche Bestimmungen	Benützer, welche die Vorschriften dieses Reglements oder die Anordnung von Behörden und anderen vom Schulrat bestimmten Personen nicht befolgen, können durch diese oder durch die Polizei von der Benutzung des Spielplatzes und der Aussenanlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Im Weiteren können fehlbare Personen, gestützt auf das Polizeireglement der Politischen Gemeinde Oberriet, gebüsst werden.
Schlussbestimmungen	Dieses Benutzungsreglement wurde durch den Schulrat an der Sitzung vom 18. Dezember 2018 genehmigt. Es untersteht dem fakultativen Referendum. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist tritt das Benutzungsreglement per 01.03.2019 in Kraft.

Oberriet, den 18. Dezember 2018

Primarschulgemeinde
Eichenwies-Kriessern-Montlingen-Oberriet

Der Schulratspräsident


Karl Loher

Die Aktuarin


Irene Matticoli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Januar bis 14. Februar 2019.